

Marktreglement

In Kraft seit 1. März 2025



Inhaltsverzeichnis

1.	Marktorganisation	3
Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Markttage, Marktdauer	3
Art. 3	Marktgebiet	3
Art. 4	Gebühren	3
Art. 5	Organisation	3
Art. 6	Haftung	3
Art. 7	Institutionen, Vereine.....	3
Art. 8	Politische Organisationen	3
Art. 9	Verbotene Waren.....	4
Art. 10	Lebensmittel	4
Art. 11	Preisanschrift.....	4
Art. 12	Lautsprecher.....	4
Art. 13	Anmeldung.....	4
Art. 14	Vorgaben am Markttag.....	4
Art. 15	Abmeldung.....	4
2.	Vermietung Marktstände	4
Art. 16	Mietpreise.....	4
Art. 17	Dienstleistungen.....	5
Art. 18	Abholung und Rückgabe	5
Art. 19	Stornierung	5
3.	Schlussbestimmungen	5
Art. 20	Verstöße	5
Art. 21	Rechtsmittel	5
Art. 22	Inkrafttreten.....	5



Gestützt auf Art. 9 des Polizeigesetzes der Gemeinde Thusis vom 1. Januar 2024 erlässt der Gemeinderat das nachstehende Reglement.

1. Marktorganisation

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Märkte in der Gemeinde auf öffentlichen Grund.

Art. 2 Markttage, Marktdauer

Der Gemeinderat bestimmt die Tage und Dauer, an welchen offizielle Märkte stattfinden. Die Gemeinde meldet die Daten der Warenmärkte termingerecht an die kantonale Verwaltung.

Art. 3 Marktgebiet

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt die Fläche, auf dem die offiziellen Märkte stattfinden.
- ² Für den Marktbetrieb können mit Zustimmung der Eigentümer auch private Grundstücke genutzt werden.
- ³ Private und das Gewerbe haben am Markttag Marktstände vor ihren Liegenschaften, Räumlichkeiten zu dulden.

Art. 4 Gebühren

Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde.

Art. 5 Organisation

- ¹ Die Organisation der Märkte liegt bei der Gemeinde.
- ² Die Einforderung der Bewilligung für Strassensperrung des Marktgebiets ist Sache der Gemeinde.
- ³ Die Beschilderung und Absperrung der Verkehrswege wird durch die Gemeinde organisiert.
- ⁴ Die Groberschliessung mit elektrischer Energie wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- ⁵ Ein Sicherheitskonzept wird von der Gemeinde erstellt und den jeweiligen Verhältnissen angepasst
- ⁶ Der Gemeinderat kann Organisationen zur Mitarbeit bei der Konzeptionierung, der Ständeinteilung eines Marktes und bei möglichen Rahmenprogrammen miteinbeziehen.

Art. 6 Haftung

- ¹ Die Gemeinde haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, wie z.B. Ertragsausfälle, die durch kurzfristig verfügte, begründete Absage des Marktes entstehen können.
- ² Die Versicherung ist Sache der Markthändler.

Art. 7 Institutionen, Vereine

Vereine, kulturelle oder gemeinnützige Institutionen können am Markt zugelassen werden. Die Zahl solcher Standplätze kann im Interesse der Erhaltung eines echten Marktes begrenzt werden.

Art. 8 Politische Organisationen

Politischen Organisationen ist es auf dem gesamten Marktgelände untersagt, politische Tätigkeiten, insbesondere Wahlwerbung- und Propaganda auszuüben.



Art. 9 Verbotene Waren

Es gelten die in der eidgenössischen Verordnung über das Gewerbe der Reisenden aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten sind.

Art. 10 Lebensmittel

Für alle am Markt angebotenen Lebensmittel ist das eidgenössische Lebensmittelgesetz (LMG) und die dazugehörige Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) sowie die kantonale Lebensmittelverordnung massgebend.

Art. 11 Preisanschrift

Sämtliche Waren auf dem Markt sind unter Berücksichtigung der Vorgaben des Amts für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit GR, Merkblatt Festwirtschaften, Märkte und Verkauf im Freien, anzubieten.

Art. 12 Lautsprecher

Es sind keine Lautsprecheranlagen zwecks Anpreisung von Waren gestattet.

Art. 13 Anmeldung

- ¹ Die Anmeldung für die Märkte hat schriftlich bei der Gemeinde zu erfolgen. Mündliche Anmeldungen werden nicht angenommen.
- ² Die Anmeldung muss in der Regel 20 Tage vor dem Markttag vorliegen. Ausnahmen werden beim Anmeldeprozess formuliert.
- ³ Der Entscheid über eine Zu- oder Absage wird den Gesuchstellenden nach der Prüfung des Gesuchs schriftlich mitgeteilt.
- ⁴ Nach erfolgter Zusage müssen Marktfahrende einen Besitzerwechsel der Gemeinde schriftlich melden.
- ⁵ Marktfahrende mit ausländischer Staatsangehörigkeit müssen eine gültige Arbeitsbewilligung einreichen oder vorweisen können.

Art. 14 Vorgaben am Markttag

- ¹ Die Aufstellung der Stände hat nach den Anweisungen der zuständigen Gemeindeorgane zu erfolgen.
- ² Der Zugang zu den Läden ist zu gewährleisten.
- ³ Das Abstellen der Transportmittel aller Art hat nach den Anweisungen der zuständigen Gemeindeorgane zu erfolgen.
- ⁴ Der Gebühreneinzug erfolgt durch die Gemeindeorgane.

Art. 15 Abmeldung

Im Verhinderungsfalle ist die Gemeinde am Vortag des Marktes bis 16.00 Uhr zu orientieren. Falls keine Abmeldung erfolgt, wird gemäss Gebührentarif der Gemeinde ein Unkostenbeitrag in Rechnung gestellt.

2. Vermietung Marktstände

Art. 16 Mietpreise

Die Mietpreise werden im Gebührenreglement Marktstände geregelt.



Art. 17 Dienstleistungen

- ¹ Die Gemeinde gibt die Stände am Lagerort aus und nimmt sie wieder entgegen.
- ² Bei Ausgabe wird der Zusammenbau der Stände bei Bedarf erklärt.
- ³ Die Gemeinde Thusis leistet keine Unterstützung beim Transport sowie Auf- und Abbau der Marktstände.

Art. 18 Abholung und Rückgabe

Die Termine werden durch die Gemeinde koordiniert und sind einzuhalten. Die Gemeinde ist zuständig für die Ausgabe und Rücknahme der Stände und bietet keinen Transport oder Auf- und Abbauservice an.

Art. 19 Stornierung

Eine allfällige Stornierung der Reservation hat bis 24 Stunden vor dem Abholtermin zu erfolgen. Nicht wahrgenommene Reservationen werden mit 50 % in Rechnung gestellt.

3. Schlussbestimmungen

Art. 20 Verstösse

Bei Verstössen gegen das Marktreglement können Marktfahrende für weitere Märkte gesperrt werden.

Art. 21 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen kann innerhalb von 20 Tagen beim Gemeinderat Thusis schriftlich Einsprache erhoben werden.

Art. 22 Inkrafttreten

Dieses Marktreglement tritt mit der Genehmigung des Gemeinderates vom 24. Februar 2025 per 1. März 2025 in Kraft.

Ivo Rohrer
Gemeindeammann

Duri Schwenninger
Leiter Kanzlei